

- unveröffentlichte Neufassung -

## Marktsatzung der Stadt Freiberg vom 14.01.2019<sup>1</sup>

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 09.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Stadt Freiberg.
- (2) Die Stadt Freiberg betreibt die Wochenmärkte und die Spezial- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Für das Frühlings- und Herbstfest, die Nachtschicht, den Freiberger Christmarkt und das Freiberger Bergstadtfest finden die Regelungen dieser Marktsatzung keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Regelungen.

### § 2 Platz, Termine und Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Obermarkt (Anlage 1) und im Park der Generationen im Wohngebiet Wasserberg (Anlage 2) statt.  
Spezial- und Jahrmärkte finden in der Regel auf dem Obermarkt statt.  
Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend; der Wochenmarkt im Park der Generationen jeden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt.  
An Feiertagen entfällt der Wochenmarkt. Die Ausnahme hiervon bildet der Donnerstag als großer Markttag. Fällt der Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.  
In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festlegen. Dies wird jeweils ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbesicker (Standinhaber, Händler) werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.  
Zwischen dem 24. Dezember und dem 7. Januar des folgenden Jahres findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Bei der Durchführung von Stadtfesten auf dem Obermarkt und in der Zeit des Christmarktes wird der Wochenmarkt verlegt bzw. abgesagt. Diese und weitere Abweichungen werden jeweils ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Marktbesicker (Standinhaber, Händler) werden zusätzlich direkt und rechtzeitig darüber informiert.
- (4) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt beginnt Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils um 8:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr (Marktzeit). An Samstagen beginnt der Wochenmarkt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Marktbesicker, die keine Frischware und Lebensmittel anbieten, können bereits 15:00 Uhr den Markt mit Genehmigung durch die

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 07.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt am 13.12.2023

Marktaufsicht verlassen und sollten dabei nicht die anderen Marktbesucher beeinträchtigen. Wird der Markt bereits 15:00 Uhr verlassen, wird trotzdem der volle Tagessatz der Gebühren berechnet.

- (5) Der Wochenmarkt im Park der Generationen beginnt 08:00 Uhr und endet 13:00 Uhr.
- (6) Die Marktzeiten von 08:00 – 13:00 Uhr im Park der Generationen sowie am Samstag auf dem Obermarkt werden als halbe Tage bei den Gebühren berechnet.
- (7) Die Öffnungszeiten der Spezial- und Jahrmärkte werden per Marktfestsetzung bestimmt und durch die Marktaufsicht rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Bei Gefahr- und Unwettermeldungen liegt die Entscheidung zur Schließung und Wiedereröffnung des Marktes bei der Marktaufsicht. Einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich haben die Marktbesucher für die vorzeitige Schließungszeit und den damit verbundenen Aufwand nicht.

### § 3

#### Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgeboten werden:
  - a) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
  - b) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs,
  - c) Keramikwaren und Waren des Kunsthandwerks,
  - d) Speisen und Getränke.

Zusätzlich zu den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen ist der Verkauf nachfolgender Artikel an jedem Donnerstag auf dem Obermarkt und auf dem Markt im Park der Generationen möglich:

- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bestecke, Pfannen u. ä.),
- Kurzwaren (z.B. Nähutensilien, u. ä.),
- Wolle und Wollprodukte, Textilien,
- Modeschmuck mit Ausnahme der gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und b) GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Spielwaren,
- Holz-, Besen- und Bürstenwaren,
- Lederwaren
- Musikkassetten, Videokassetten, CDs und DVDs.

- (2) Auf dem Wochenmarkt sind zudem sonstige Stände wie Infomobile und Beratungsstände/-angebote gestattet. Politische Stände sind nur während der Wahlkampfzeit gestattet.
- (3) Das Warenangebot der Spezial- und Jahrmärkte wird per Marktfestsetzung bestimmt und durch die Marktaufsicht rechtzeitig ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### § 4

#### Zulassung, Antrag

- (1) Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis, entweder als Tageszulassung vertreten durch die Marktaufsicht der Stadt Freiberg vor Ort, oder als Dauerzulassung.

Die Dauerzulassung ist schriftlich bei der Stadt Freiberg, Amt Kultur-Stadt-Marketing, Schloßplatz 6 oder digital unter der Homepage der Stadt Freiberg ([Wochenmärkte - Silberstadt@Freiberg](mailto:Wochenmärkte - Silberstadt@Freiberg)) zu beantragen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Zulassung zum Spezial- und Jahrmarkt ist schriftlich bei der Stadt Freiberg, Amt Kultur-Stadt-Marketing, Schloßplatz 6 oder digital unter der Homepage der Stadt Freiberg ([Wochenmärkte - Silberstadt@Freiberg](mailto:Wochenmärkte - Silberstadt@Freiberg)) zu beantragen.
- (3) Jeder (auch Ortsfremde), der eine oder mehrere Warenarten auf dem Markt feilbietet, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
- (4) Die Zulassung / Bescheid ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.
- (5) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt Freiberg entschieden. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
  - a) dem Warenangebot,
  - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
  - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
  - d) dem Grundsatz Erzeuger vor Händler,
  - e) der Reihenfolge des Bewerbungseingangs unter Berücksichtigung a-d.
- (6) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion sowie die §§ 71 a bis § 71 e VwVfG zum Verfahren über die einheitliche Stelle.

## § 5

### Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG kann die Zulassung insbesondere widerrufen werden, wenn
  - a) bei Tageszulassungen zum Wochenmarkt der Verkaufsstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
  - b) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt wird,
  - c) der Marktbesicker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
  - d) der Verkaufsstand im Sinne des § 4 wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
  - e) der Marktbesicker die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Freiberg fälligen Gebühren nicht bezahlt hat,
  - f) gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird oder
  - g) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

## § 6

### Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Dauerzulassungen zum Wochenmarkt sowie bei Zulassungen zum Spezial- und Jahrmarkt mit dem Zulassungsbescheid. Bei Tageszulassungen zum Wochenmarkt erfolgt die Zuweisung der Standplätze durch die Marktaufsicht der Stadt Freiberg.
- (2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Soweit eine Zuweisung bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht der Stadt Freiberg für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (5) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht der Stadt Freiberg zulässig.

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten und den Spezial- und Jahrmärkten sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit Sonnenschirmen oder Verkaufstische mit Sonnendach und seitlichem sowie hinterem Sichtschutz), Verkaufshänger und Verkaufsfahrzeug zugelassen. Ihre äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes vereinbar sein. Die Stadt Freiberg hat das Recht, eine entsprechende Gestaltung vorzugeben. Die Fahrzeuge der Markthändler dürfen hinter dem Marktstand stehen bleiben und müssen in den Stand eingebaut werden. Fahrzeuge ab 3,5 t können auf dem Marktplatz an der Seite vom Ratskeller nach Einweisung durch den Marktmeister abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein. Die auf Lager gehaltenen Waren sind so abzustellen, dass diese vom öffentlichen Verkehrsraum bzw. von den Marktgängen aus nicht einsehbar sind (z.B. Lagerung dieser Waren unter dem mit einem Sichtschutz verkleideten Verkaufstisch).
- (3) Die Marktbesicker haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihren Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, ihre Anschrift sowie eine Telefonnummer und eine E-Mailadresse oder Faxnummer in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (4) Werbung und Anbringung von Schildern und Plakaten ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.
- (5) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Erdboden, haben.
- (7) Gänge sind mit mindestens 2,50 m und Durchfahrten mit 3,50 m freizuhalten.
- (8) Das Aufstellen von Tischen und Kundenstoppeln in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstände ist nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (9) Die Brunnenkammer auf dem Marktspiegel (Anlage 1) gegenüber der Apotheke ist freizuhalten.

### **§ 8 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen für den Wochenmarkt frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein.  
Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen durch die Marktaufsicht zugelassen werden. Die Standplätze müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Marktschluss geräumt sein. Ist dies nicht der Fall, können sie auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbeschicker die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (2) Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.

### **§ 9 Präsenzpflicht**

- (1) Die Marktbeschicker haben die Pflicht, die Märkte in dem Umfang der erteilten Zulassung zu beschicken. Die Marktzeiten sind einzuhalten.
- (2) Ist es einem Marktbeschicker des Wochenmarktes wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit, Autopanone etc.) nicht möglich, den Markt zu beschicken, hat er dies der Marktaufsicht unverzüglich, jedoch spätestens bis eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes glaubhaft anzuzeigen. Die Abmeldung erfolgt in der Regel mit dem Formular „Mitteilung über Fehltage“ (Anlage 3). Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Freiberg kann im Einzelfall bei entsprechender Begründung Ausnahmen zulassen.

### **§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz**

- (1) Alle Marktbeschicker haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Dabei muss es sich um die mit der Zulassung genehmigten Waren handeln.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
  - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
  - d) alle Produkte, Sachen und Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, zu verbreiten,
- (5) Den Beauftragten der Stadt Freiberg und Vertretern von Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Marktbesucher die Reisegewerbekarte bei sich führen.

## **§ 11**

### **Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbständig zu erfolgen.
- (3) Die Marktbesucher sind verpflichtet:
  - a) ihre Standplätze während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  - c) jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie die daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge stets sauber zu halten sowie Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen. Dieser Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
  - d) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen,
  - e) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen,
  - f) bei Imbissständen Abfallbehälter und Aschenbecher in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Märkte werden auf eigene Gefahr benutzt. Die Stadt Freiberg haftet für Schäden, die den Marktbesuchern und Besuchern entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt Freiberg von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Freiberg keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen. Der Marktbeschicker hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.
- (3) Der Marktbeschicker haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, dem Betrieb und dem Abbau des Verkaufsstandes entstehen.
- (4) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Freiberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Beschäftigten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (5) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt Freiberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Freiberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

### **§ 13 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird vom Amt „Kultur-Stadt-Marketing“ der Stadt Freiberg ausgeübt.

### **§ 14 Gebühren**

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Zeiten und Öffnungszeiten gem. § 2 Abs. 2, 4, und 5 nicht einhält,
  2. entgegen § 3 als Marktbeschicker andere als in § 3 genannte Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 den Standplatz nicht unverzüglich räumt,
  5. entgegen § 6 Abs. 5 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich einem Dritten überlässt oder erweitert,
  6. entgegen § 7 Abs. 2 beschädigte oder unsaubere Verkaufseinrichtungen aufstellt,
  7. entgegen § 7 Abs. 4 unzulässige Werbung betreibt,
  8. entgegen § 7 Abs. 7 Gänge und Durchfahrten verstellt,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als Marktbeschicker Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände zeitiger als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
  10. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 mit dem Abbau beginnt,
  11. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 als Marktbeschicker Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht spätestens eineinhalb Stunden nach Marktschluss entfernt hat,
  12. entgegen § 10 Abs. 1 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
  13. entgegen § 10 Abs. 3 als Marktbeschicker Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder andere als in der Anmeldung angegebene Waren verkauft,

14. entgegen § 10 Abs. 4
    - a) Waren versteigert oder mit Lautsprechern anbietet,
    - b) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
    - c) Tiere auf die Marktplätze verbringt – ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
    - d) Produkte, Sachen oder Gegenstände, die gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßen, verbreitet,
  15. entgegen § 10 Abs. 5 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
  16. entgegen § 11 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,
  17. entgegen § 11 Abs. 3 a) Standplätze während der Marktzeit nicht von Schnee oder Eis freihält,
  18. entgegen § 11 Abs. 3 b) nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  19. entgegen § 11 Abs. 3 c) den Stand, den zugewiesenen Standplatz bzw. die daran angrenzenden Gehwege oder Durchgänge nicht in einem sauberen Zustand hält oder Abfälle oder Kehricht nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt,
  20. entgegen § 11 Abs. 3 d) Verpackungsmaterial nicht vom Marktplatz entfernt,
  21. entgegen § 11 Abs. 3 e) Abfälle, Müll, usw. neben oder unter Fahrzeuge, Buden, Stände, Tische, auf öffentliche Plätze oder Straßen ausgießt oder wirft,
  22. entgegen § 11 Abs. 3 f) bei Imbissständen nicht Abfallbehälter in ausreichender Zahl oder Größe bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Freiberg vom 08.01.2016, zuletzt geändert am 03.11.2016, außer Kraft.

Freiberg, 14.01.2019

.....  
Sven Krüger  
Oberbürgermeister

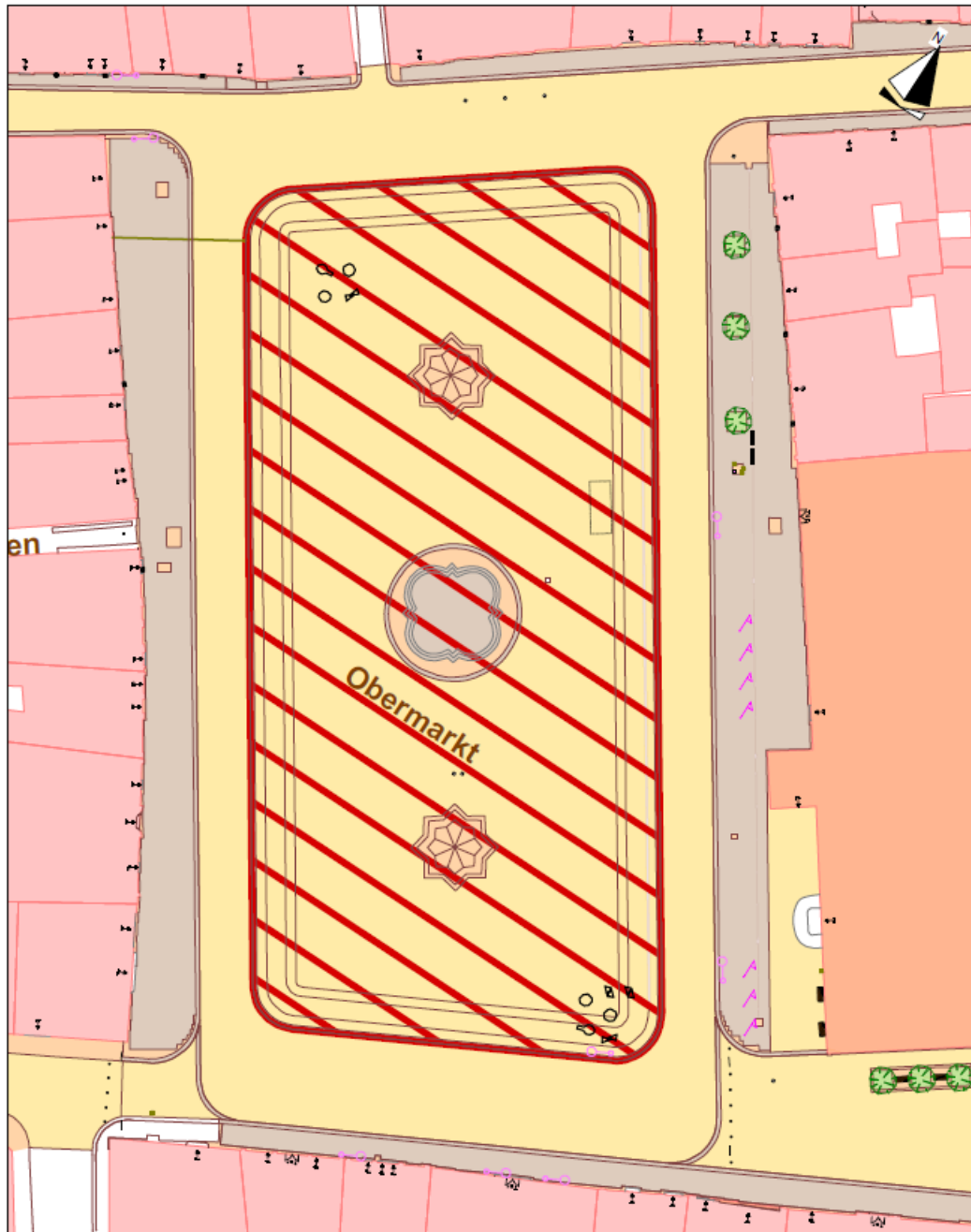
-Dienstsiegel-

Anlage 1: Lageplan Obermarkt  
Anlage 2: Lageplan Park der Generationen Wasserberg  
Anlage 3: Abmeldung Wochenmarkt

### Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14.01.2019, Amtsblatt vom 01.02.2019
- (2) 1. Änderungssatzung vom 11.12.2023, veröffentlicht im elektronischen Amtsblatt Nr. 92/2023 am 13.12.2023





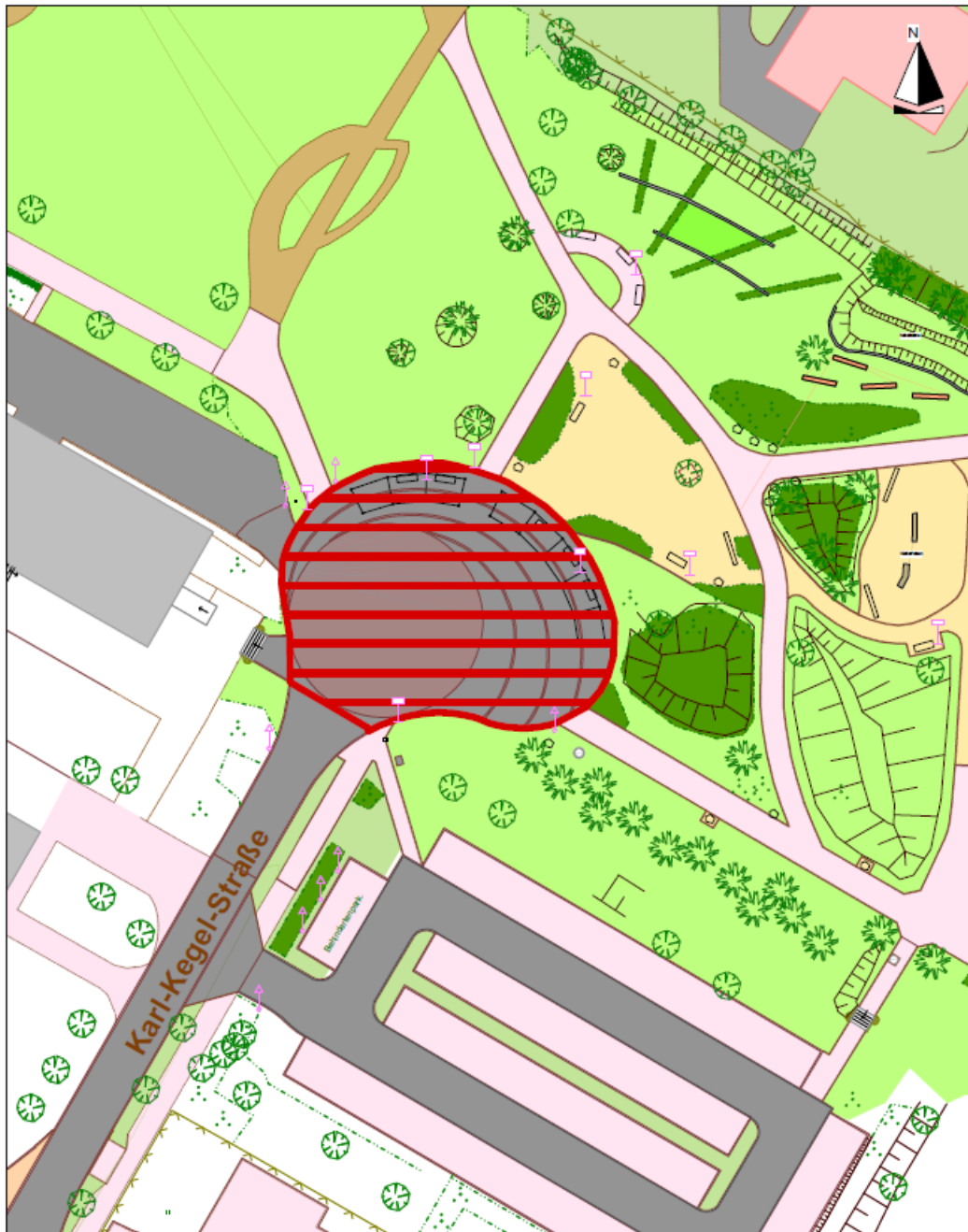
Anlage 1

Belegung Wochenmarkt  
Obermarkt



Stadtverwaltung Freiberg

Datum 15.11.2018 Maßstab 1:500  
Bearbeiter 000



Anlage 2

Belegung Wochenmarkt  
Park der Generationen



Stadtverwaltung Freiberg

Datum 15.11.2018 Maßstab 1:500  
Bearbeiter 000

Anlage 3

Kultur - Stadt - Marketing  
Events / Märkte



Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stadtverwaltung Freiberg  
Amt für Kultur-Stadt-Marketing  
SG Events / Märkte  
Schloßplatz 6  
09599 Freiberg

**Mitteilung über Fehltage**

Zum Gebührenbescheid Nr. \_\_\_\_\_  
Kunden Nr. \_\_\_\_\_

Ich beantrage eine Gutschrift zum o.g. Gebührenbescheid wegen Nichtteilnahme am Markt für folgende Tage:

\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ Grund: \_\_\_\_\_

Die Fehltage sind im Voraus und mit diesem Antrag schriftlich zu melden. Nur mit diesem Schreiben kann eine Änderung erfolgen. Bitte beachten Sie auch ihren Händlervertrag.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Intern: genehmigt vom Sachgebietsleiter:*

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Stadtverwaltung Freiberg  
Amt für Kultur - Stadt - Marketing  
Schloßplatz 6, 09599 Freiberg  
Telefon: (0 37 31) 273 651 Fax: (0 37 31) 273 659  
Internet: www.freiberg-service.de

Bankverbindungen:  
VB-Bank Mittelsachsen eG  
BLZ 890 654 68 • Konto-Nr. 41 11 11 11 41  
IBAN: DE448906 5468 4111 1111 41  
BIC: GENODEF1011

Sparkasse Mittelsachsen  
BLZ 870 520 00 • Konto-Nr. 33 15 00 01 02  
IBAN: DE75 8705 2000 3315 0001 02  
BIC: WELADED1FGX



Wir verarbeiten Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.freiberg.de/datschutz](http://www.freiberg.de/datschutz). Der o.g. Bearbeiter stellt Ihnen auf Anfrage die Informationen gern auch in Papierform zur Verfügung.